

Die Schicksale des Klosters Münsterlingen zur Zeit der Reformation und der katholischen Reform ca. 1520-70

Autor(en): **Tschudi, Raimund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **39 (1945)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schicksale des Klosters Münsterlingen zur Zeit der Reformation und der katholischen Reform ca. 1520-70

Von P. Raimund TSCHUDI

Die eigenartige politische wie geographische Lage der alten Landgrafschaft Thurgau hat in mehr denn einer Hinsicht ihrer religiösen und kulturellen Entwicklung ein ganz eigenes Gepräge gegeben. Dies trifft vor allem für die entscheidenden ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zu. Von vier Zentren aus — Schaffhausen und St. Gallen, Zürich und Konstanz — fluteten die Wogen der religiösen Neuerung über die Gemarken des Untertanenlandes und drohten mit einer Dynamik, wie sie nur neuen Bewegungen eigen ist, den angestammten Väterglauben in allen Dörfern und Klöstern zu ersticken. Die Geistlichen wie der gemeine Mann schlossen sich in hellen Scharen dem neuen Evangelium an, verknüpften sich doch hier mit der religiösen Neugestaltung eminent wichtige soziale und politische Folgerungen und Forderungen, die für die Thurgauer geradezu lebenverheißend schienen. Aufhebung der Leibeigenschaft, Nachlaß vieler wirtschaftlicher Lasten sowie politische Selbständigkeit als freies Glied der Eidgenossenschaft waren ja in Aussicht gestellt¹. Zürich erfaßte denn auch geschickt die Situation, verstand es durch tatkräftiges Vorgehen, den Einfluß der 5 katholischen, mitregierenden Orte nicht bloß lahmzulegen, sondern vielmehr Zug um Zug in unheimlich scharfem Tempo in den Gemeinden mit mehr oder weniger sanftem Druck die notwendige Stimmenzahl für einen Mehrheitsbeschluß zugunsten des neuen Wortes Gottes zustandezubringen. Die Zwinglistadt schaltete und waltete in den thurgauischen Landen, als ob sie allein Herr und Meister wäre². Die Taktik des Vorgehens ergab sich von selber. Auf den Synoden — an der ersten vom

¹ *Blösch E.*, Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen, I, 38, Bern 1898; *Pupikofer J. A.*, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, II, 189 ff., 208 ff., Frauenfeld 1889²; *Herdí E.*, Geschichte des Thurgaus, 156 f., Frauenfeld 1943.

² *Herdí*, l. c. 167 f.

13. Dez. 1529 und der zweiten vom 17. Mai 1530 nahm Zwingli persönlich teil — wurde die Geistlichkeit erfaßt, um sie zu « übereinstimmender Verkündigung des Gotteswortes zu verständigen und zu verpflichten »¹. Die thurgauischen Gerichtsherren wurden mit Worten, deren Sinn und Ton ganz eindeutig waren, eingeladen, sich, « so vil an inen sige », dem Worte Gottes anzugleichen². Gleichzeitig, aber noch energischer, wurden die Insassen der thurgauischen Klöster und Stifte bearbeitet, sofern sie nicht schon selbst ausgetreten waren und ihr Heil in der Ehe gesucht hatten, sodaß nach kurzer Zeit die Klöster teils verödet, teils mit verheirateten Mönchen und Nonnen, teils mit Leuten besetzt waren, die es vorzogen, daselbst weiterhin als Pfründner zu leben, ohne sich um die stiftungsgemäßen gottesdienstlichen Verpflichtungen zu kümmern. Eine Ausnahme bildeten hierbei nur die Klarissinnen vom Kloster Paradies und die Dominikanerinnen von St. Katharinental, die derart behandelt wurden, daß sie mit Recht klagen konnten, « es möcht doch ein staine hertz erbarmen, das gut und frum lüt lidend, das man also mit frowen handlen sol »³. — Zürich machte ganze Arbeit. In der Person von Hans Haab setzte es am 10. August 1531 über alle den Klöstern zugeteilten Schaffner einen Obervogt, um jeglicher Verschleuderung, aber auch allfälliger Flucht von Klostergut ins Ausland zuvorkommen⁴. Sechs thurgauische Jünglinge sollten überdies auf Kosten der Klöster auf die Schule geschickt werden, um sie zur Verkündigung des göttlichen Wortes auszubilden⁵.

Diesem unaufhaltsamen Vordringen der religiösen Neuerung machte der zweite Landfriede ein Ende. Seine maßvollen Bestimmungen hoben die einseitige Begünstigung auf, und bald setzten rückläufige Bewegungen zugunsten des alten Glaubens ein, die « da und dort nur als die natürliche, ja, berechtigte Auflehnung gegen die Überstürzungen und Gewalt-

¹ Cf. zu den Synoden: 1. Thurgauische Beiträge (= ThB) 17 (1877), 40 ff.; *Pupikofer*, l. c. II, 295 ff.; 2. ThB 18 (1878), 42 ff.; *Pupikofer*, l. c. II, 303; 3. die Akten zu dieser Synode vom 3. Mai 1531 fehlen; cf. *Egli E.*, *Analecta reformatoria*, I, 80 ff., Zürich 1899.

² EA IV, 1 b 768 ff.; *Herd*, l. c. 169; *Pupikofer*, l. c. II, 311 ff.

³ *Herd*, l. c. 169 f.; *Büchi A.*, *Zur trident. Reform der thurg. Klöster*, in dieser Zeitschr. I (1907), 1 f.; zu den einzelnen Klöstern *Kuhn K.*, *Thurgovia sacra III* (Frauenklöster), Frauenfeld 1883. — Cf. die ergreifende Schilderung der Vorgänge zu St. Katharinental in ASRG (= Archiv f. d. schweiz. Reformationsgeschichte) III, 99 ff. und zu Paradies Freib. Diözesanarchiv X (1876), 101 ff.

⁴ Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte (= QSRG) III (1905), 214; zur Person von Hans Haab cf. QSRG I (1901), 65, Anm. 5.

⁵ EA IV, 1 b 771, Artikel 6; *Pupikofer*, l. c. II, 337 f.

samkeiten, die unter Zürichs Anleitung vorausgegangen waren », anzusehen sind¹. Daß nach 1531 katholisches Leben und Kultur in den thurgauischen Landen zu blühen begann, ist nicht in letzter Linie dem Umstand zuzuschreiben, daß die Gerichtsherren, die in großer Zahl zur alten Kirche zurückkehrten, und die Stifte und Klöster, die auf das Drängen der mitregierenden katholischen Orte wiederhergestellt wurden, viele Kollaturrechte besaßen². Es war ein Glück für die Neugläubigen, daß in den Übergangsjahren 1532-34 Zürich an der Reihe war, den Landvogt im Thurgau zu stellen, wodurch sie sich trotzdem noch eine starke Position wahren konnten³.

Verhältnismäßig spät wurde das Kloster Münsterlingen wieder seinem ursprünglichen Zweck übergeben⁴. Zu Beginn der Reformationsjahre war es ziemlich stark besetzt; es müssen gegen 30 Schwestern dort gelebt haben. Im Auftrage von Papst Alexander VI. hatte Bischof Hugo von Hohenlandenberg am 4. Sept. 1498 den Frauen daselbst neue Satzungen gegeben und sie auf die Regel des hl. Augustin als Kanonissinnen verpflichtet⁵. Die Frauen hatten nämlich selbst nicht mehr

¹ *Dierauer*, III (1921) ², 217.

² *Sulzberger H. G.*, Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau, ThB 14 (1874), 6 ff., 29 ff.; zur Wiederherstellung des kath. Kultus in einzelnen Gemeinden durch die Klöster als Kollatoren cf. die instruktive Zusammenstellung von *Büchi*, l. c. 5 f.; ferner *Kuhn*, l. c. III, zu den einzelnen Klöstern.

³ Landvogt Hans Edlibach, der bekannte Chronist, HBLs II, 781; *Blösch*, l. c. I, 128; *Pupikofer*, l. c. II, 372.

⁴ Cf. *Kuhn*, l. c. III, 251-317; *Staiger F. X.*, Beiträge zur Klostergeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen, FDA 9 (1875), 265 bzw. 310 ff.

Büchi, l. c. 207 ff.; *Reimann-Morel-Pupikofer*: Regesten des Klosters Münsterlingen, ThB 21 (1881), 59-135 (unvollständig und vielfach ungenau in den Daten und Namenlesung. Der Fehler muß bei Morel oder Pupikofer liegen, denn Reimanns Regestenband, der zweifellos von den andern benutzt wurde, ist viel zuverlässiger).

Akten: Stiftsarchiv Einsiedeln (= StAE) A.SR 2 liber primus actorum monast. Münsterlingensis 1251-1693; A.SR 3 liber secundus actorum etc. 1616-1692 (enthält auch Akten früheren Datums); A.SR 4 Regestenband von P. Placidus Reimann über die Jahre 1235-1624; A.SR 5 Cronica Monasterii Münsterling. abs Abbate Placido Reymann; A.SR 6 Rechnungen des Gotteshauses Münsterl. 1611-1647 (enthält auch solche des 16. Jahrh.); A.SR 7-9 Kopialbände bis ca. 1500.

StA Zürich: A. 368 (1) fasc. 14 Münsterlingen.

StA Aarau: Nr. 2850 Münsterlingen: Rechnungen.

StA Schwyz: th. 567 Thurg. Klöster: fasc. Münsterlingen (alles Kopien).

StA Frauenfeld: Klosterarchiv Münsterlingen.

⁵ Breve vom 5. Febr. 1497 und Satzungen vom 4. Sept. 1498 StAE: A.SR 2; *Kuhn*, l. c. III, 262 f. Laut Satzungen soll die Zahl 28 Chorfrauen und eine Pröpstin nicht übersteigen. Somit waren von 1498 die Frauen wieder Kanonissinnen, korrigiere in unserm Sinn LThK VII, 378, Artikel Münsterlingen.

gewußt, oder hatten es nicht mehr wissen wollen, welchen Ordens sie seien. Obwohl sie als Augustinerinnen gegründet waren — wie ein Blick in die Urkunden sie unweigerlich belehrt hätte —, hatten sie viele Jahre « under der chur und habit predigerordens gewonet »¹. Offenbar war ihnen die Observanz des Dominikanerordens zu streng geworden, sodaß sie 1498 selbst — das Breve nennt 20 Frauen — an den Papst gelangt waren, um wieder den milderen Bestimmungen des Augustinerordens nachleben zu können. Leider fehlen zutreffende Akten, um erkennen zu können, wie es in der Folgezeit mit der Disziplin der Kanonissinnen bestellt war. Erst nach 1520 tritt das Kloster wieder in den Vordergrund des Geschehens. Als nämlich Luthers Schriften und Ideen 1518/19 in Konstanz eindringen und rasch beim Rat und einzelnen Seelsorgsgeistlichen Anhänger fanden, sprang bald ein Funke der neuen Lehre auf das nur eine schwache Stunde südöstlich von Konstanz gelegene Münsterlingen über². Bereits am 15. Oktober 1522 quittierte die ehemalige Kanonissin Anna von Landenberg, nunmehrige Frau des Hans Gächuf von Sigmundsee, für das ihr zurückerstattete eingebrachte Gut³. Dazu kam, daß Ambros Blarer schon vor seinem öffentlichen Auftreten zu Konstanz in Münsterlingen predigte, verlor er doch auf einer Kahnfahrt dorthin einige Schriften⁴. Ambros Blarer heiratete am 19. Aug. 1533 eine der ehemaligen Münsterlinger Frauen, Katharina Rif, Welter von Blidegg genannt. Er legte jedoch energisch Verwahrung gegen die ehrenrührige Rede ein, er habe mit Katharina bereits Umgang gepflogen, als sie noch im Kloster weilte⁵.

Im Spätsommer 1525 ging unter den regierenden Orten die Rede um, die Frauen von Münsterlingen seien ganz lutherisch, führen jede Woche nach Konstanz in die Predigt, wo sie auch Schirm und Rat suchten, Konstanz beanspruche sogar über Münsterlingen « etwas Gewalt und Meisterschaft », auch werde daselbst und in andern thurg.

¹ StAE : A.SR 2 (Einleitung zu den Satzungen).

² Zur Reformation in Konstanz cf. *Willburger A.*, Die Konstanzer Bischöfe Hugo v. Landenberg, Balth. Merklin, Joh. v. Lupfen und die Glaubensspaltung (1496-1537), Reformationsgesch. Studien und Texte 34/35, Münster 1917, 77 ff.

³ StA Frauenfeld : Klosterarch. Mü. I, 10 (mit Datum 15. Okt. 1522, korrigiere in diesem Sinn Datum und Namen in ThB 21 [1881], 120 Nr. 501).

⁴ *Schieß Tr.*, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer (1509-1567), I, Freiburg 1908, Nr. 52 (Febr. 1523).

⁵ cf. *Schieß*, I. c. I. Einleitung, dazu Brief vom 21. April 1534, I. c. I, Nr. 413 ; *Pupikofer*, I. c. II, 187 sagt fälschlicherweise 1532. Von Katharina Rif findet sich weder im StA Frauenfeld noch im StAE eine Quittung oder sonstiges Aktenmaterial.

Klöstern übel gewirtschaftet, sodaß man unterm 25. Juni 1527 zu Frauenfeld beschloß, alles zu inventarisieren und überall Rechnung abzufordern, um jeglicher Verschleuderung der Klostergüter zuvorzukommen¹. Der Pfarrer (Beichtiger?) von Münsterlingen wurde im Oktober 1524 von den mitregierenden katholischen Orten wegen lutherischer Gesinnung abgesetzt und aus der Grafschaft verbannt². Es half nichts mehr. Das Kirchspiel Münsterlingen und die Kanonissinnen waren bereits mehrheitlich für den neuen Glauben gewonnen³. Die Chorfrauen ließen am 26. August 1527 den regierenden Orten vortragen, sie seien, gestützt auf die bischöflichen Verordnungen von 1498, wonach sie nur das Gelübde des Gehorsams, nicht aber das der Keuschheit abzulegen hatten, was auch dem allgemein geltenden kirchlichen Recht für Kanonissinnen entsprach, der Ansicht, wenn eine heiraten oder sonst austreten wolle, solle man ihr die beim Eintritt geforderte Aussteuer von 100 Pfund wieder herausgeben⁴. Die schriftlich in Aussicht gestellte Antwort der Eidgenossen scheint zustimmend gewesen zu sein, wie die noch vorhandenen Quittungen für Rückerstattung des eingebrachten Gutes beweisen. Im Zeitraum von 1522-1541 traten nach sichern Quellen 15 Frauen aus, die teils aus dem besten süddeutschen Adel, teils aus bekannten thurgauischen Gerichtsherren- oder konstanzi- schen Patriziergeschlechtern stammten⁵. Die meisten vertauschten

¹ EA IV, 1 a 779, 1111; *Kuhn*, l. c. III, 265 (etwas ungenau).

² EA l. c. 505, 518; *Kuhn*, l. c. III, 265 sagt schlankweg Beichtiger, mit welchem Grund ist unersichtlich.

³ Über die Schicksale des neugläubigen Kirchspiels Münsterlingen cf. *Kuhn*, l. c. III, 301 ff.

⁴ EA l. c. 1153; *Kuhn*, l. c. III, 265 f. Über die kirchl. Rechtsstellung der Kanonissinnen cf. *Schäfer K.*, Die Kanonissenstifter im deutschen MA, Kirchenrechtl. Abhandl. hrg. von *U. Stutz*, Heft 43/44 (1907), 216 ff. Eine eidgenössische Anerkennung der Praxis der Auszahlung findet sich erst für 1532; cf. AE IV, 1b 1258.

⁵ Wir geben hier eine Zusammenstellung der ausgetretenen Klosterfrauen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß das Datum der Quittung bei den meisten nicht identisch ist mit jenem des Austrittes. Korrigiere in unserm Sinn die bei *Büchi*, l. c. 207 f. angegebene Zahl der ausgetretenen Frauen:

1. Anna v. Landenberg, Frau d. Hans Gächuf v. Sigmundsee, 15. Okt. 1522; Quellenvermerk cf. Anmerkung oben.
2. Margret Welter (wohl von Blidegg), Frau d. Dr. Wolfg. Mangold von Konstanz (über diesen cf. Zwingli, s. Werke VII, 522 Anm. 5), 26. Juli 1524. ThB 21 (1881), 120, Nr. 502; StA Frauenfeld: Klosterarch. Mü. I, 10.
3. Verena v. Rischach, Frau d. Urban Sturm v. Güttingen, 15. Dez. 1524; ThB l. c. Nr. 503; StA Frauenfeld l. c.
4. Elsbeth v. Heudorf, Frau d. Benedikt Wider, Prädikant zu Steckborn, 30. Mai 1530; ThB l. c. Nr. 504; StAE: A.SR 4, zu Wider cf. ThB 4/5 (1863), 135 (Quittung um den Rest 15. März 1532, StA Frauenfeld l. c.).

den Ordens- mit dem Brautschleier. Einige davon schienen so sehr an die geistliche Atmosphäre gewöhnt zu sein, daß sie ihre hausfrauliche Wirkungsstätte von neuem in einem geistlichen Haus — diesmal freilich als Frau Pfarrer — aufschlugen. Andere blieben auch nach erlangter « evangelischer Freiheit » im Kloster: 1534 werden 13, 1557 immer noch 3 « alte » Frauen als im Kloster wohnend erwähnt¹. Vorerst lebten sie weiter gemeinschaftlich unter der bisherigen Pröpstin Elisabeth von Hohenlandenberg, die aber Ende 1532 wegen Differenzen

5. Barbel Grebel (aus Maur am Greifensee), Frau d. Pelagius Schly, Prädikant zu Alterswilen (cf. dessen Zensurnote auf der 2. thurg. Synode, ThB 18, 49, 4/5, 135), quittiert unterm 20. Juni 1530, ThB l. c. Nr. 505 und StA Frauenfeld l. c., obwohl ihr Vater bereits im November 1527 vor der Tagsatzung darum angehalten hatte. EA IV, 1 a 1195.
6. Anna Grüenberg, Frau d. Hieronymus Kranz, Prädikant zu Wertbühl (ThB 4/5, 135, 180), 20. Juni 1530; ThB l. c. Nr. 506; StA Frauenfeld l. c. Anna wird auf der 2. thurg. Synode wegen Kleiderpracht gerügt ThB 18, 56.
7. Elisabeth v. Hohenlandenberg, Pröpstin, 1532, EA IV, 1 b 1430, 1 c 218.
8. Barbara v. Ulm, Frau d. Hans Riser von Scherzingen, 1. Mai 1532, ThB l. c., Nr. 507; StA Frauenfeld l. c.
9. Barbara Rif, Welter v. Blidegg, Frau d. Jakob Effinger in Zürich, 24. Okt. 1536, ThB l. c. Nr. 508 (korrigiere den Namen), StA Frauenfeld l. c.
10. Edeltrud v. Landenberg, Frau d. Hans von Wolfurt zu Wolfurt, 22. April 1539, ThB l. c. Nr. 509; StA Frauenfeld l. c.; StAE: A.SR 4.
11. Justina Hüruß (von Konstanz) verläßt und quittiert Münsterlingen unterm 9. Okt. 1541, ThB l. c. 510; StAE: A.SR 4.
12. Katharina Rif, Welter v. Blidegg, Frau d. Ambrosius Blarer, cf. Anmerkung oben, *Kuhn*, l. c. III, 266 Anm. 1.
13. Agatha Blarer, ehemals Pröpstin, 1. Dez. 1533 in Konstanz wohnend erwähnt EA IV, 1 c 218, 267, 1 e 577. Ein Mann wird nie erwähnt, offenbar war sie schon zu alt zur Heirat.
14. Rosina v. Landenberg, 17. Aug. 1538, StAE: A.SR 4 (Reimann bemerkt dazu am Schluß des Regests: haec non legitur virum duxisse, forsan in aliud monasterium abiit).
15. Anna v. Schwarzach: StAE: A.SR 4 (Reimann nennt sie im Regest vom 30. Okt. 1553: wonhafft zû Münsterlingen, geweste conventual).
16. Unbekannt sind die näheren Lebensumstände folgender Frauen, die mitten unter den obgenannten ausgetretenen Frauen im Verzeichnis: « was dz gotzhaus 1530 gezinset » (StAE: A.SR 4, 3. letztes folium verso) genannt werden. Es handelt sich dabei wohl um solche, die zur neuen Lehre übertraten, aber noch längere oder kürzere Zeit im Kloster verblieben:
a) Dorothea v. Meggen; b) Agnes Freiberg; c) Verena Freiberg; d) die Frau « von Friberg » (ein Vorname wird nie genannt, offenbar ist damit die spätere Pröpstin gemeint), cf. EA IV, 1 b 1431; e) Apollonia Blarer; f) Dorothea Blarer (wahrscheinlich haben wir in diesen zwei die Basen des Reformators Ambrosius Blarer zu sehen und in der Nr. 13 genannten Agatha Blarer die Schwester seines Vaters. cf. *Schieß*, l. c. I, Nr. 413; g) Ursula v. Ulm.

¹ EA IV, 1 c 430 (1534); StA Aarau: Nr. 2850 Rechnung 1557.

mit den regierenden Orten abdankte und sich nach Konstanz zurückzog, wo sie im folgenden Jahre starb¹. Da die verbleibenden Frauen sich nicht zu einer Neuwahl bequemen wollten, ernannten die regierenden Orte eine Frau « von Freiberg » zur neuen Pröpstin, die wahrscheinlich auch nicht lange im Amte war². Gleichzeitig mit der neuen Pröpstin bestellten die regierenden Orte dem Kloster einen Schaffner in der Person von Martin Wehrli aus Frauenfeld, der sich in der Folge als geschickter, loyaler Verwalter erwies, sodaß im November 1539, als das Gerücht umging, Vogt Anderrüti von Schwyz begehre an dessen Stelle das Schaffneramt, 9 Gemeinden bei den Eidgenossen anhielten, man möge ihnen Wehrli belassen³.

Die katholischen Orte drückten indes im Laufe des Jahres 1540 auf mehreren Tagsatzungen die Absicht aus, die Verwaltung der thurg. Klöster wieder in geistliche Hände zu legen, und es währte denn auch nicht lange, bis Christoph Mörickhofer, Kanzler in Wil, seine zwei Schwestern aus dem Dominikanerinnenkloster Nidingen im Schwabenland als Priorin und Schaffnerin für Münsterlingen in Vorschlag brachte⁴. Den genannten zwei Frauen übergab Wehrli am 20. Horner 1541 den ganzen Haushalt, während Mörickhofer und sein Schwager, Schultheiß Müller von Wil, sich mit 4000 gl. für eine gute Haushaltung verbürgten⁵. Im Herbst des gleichen Jahres starben aber die beiden Frauen rasch aufeinander und Mörickhofer « flickte » sich selbst als Vogt ein, um

¹ EA IV, 1 b 1430, 1 c 218. v. *Mülinen*, *Helvetia sacra* II (1861), 85.

² EA IV, 1 b 1430, 1 c 23. v. *Mülinen*, l. c. sagt nichts über diesen Wechsel. Thomas Blarer zählt in einem Brief vom 19. April 1536 an seinen Bruder Ambros unter den kürzlich verstorbenen Konstanzer Bürgern auch eine Frau von Freiberg zu Münsterlingen auf, « die, wie man glaubt, Vogt Wehrli zu Gefallen zum Papsttum zurückgekehrt war ». (cf. *Schieß*, l. c. I, Nr. 797.) Ob es sich wohl um die Pröpstin handelte? Eine Chorfrau, nicht Pröpstin, Agnes « Friburgerin » ist noch für den 1. Aug. 1545 bezeugt (StAE: A.SR 4 Reimanns Regesten), ebenso taucht der Name in den Rechnungen 1554/55 auf: « ... die friburgerin uff oder umb Matthie jm 1554 jar gestorben » (StA Aarau: Nr. 2850). Von den andern Chorfrauen können wir für die spätere Zeit namentlich nur noch Dorothea von Meggen mit Sicherheit belegen, 1541 Nov. 8 (StAE: A.SR 4).

³ HBLS VII, 452, EA IV, 1 b 1430. Wehrli taucht erstmals in den Akten für Münsterlingen am 16. Okt. 1533 auf (StAE: A.SR 4). Von da an öfters, cf. Register in EA und *Pupikofer*, l. c. II. Zum Eid für die Schaffner der thurg. Klöster cf. EA IV, 1 b 1124, idem 1 c 1034. Als Jahreslohn erhielt Wehrli seit 1534 50 pf. und auf je 30 Malter einen Malter « Schwanung ». EA IV, 1 c 430. — Zu Anderrüti cf. EA IV, 1 c 1145, 1152, 1161.

⁴ EA IV, 1 c 1240, 1254, Nidingen laut Register im Schwabenland, nach EA IV, 1 e 216 Dominikanerinnenkloster.

⁵ EA IV, 1 d 6, 82, 88.

wegen der Bürgschaft nicht Schaden zu leiden¹. Seine Regierung dauerte jedoch nicht lange. Am 4. Juni 1543 beurlaubten ihn die regierenden Orte und beauftragten den früheren Schaffner und derzeitigen Schultheißen von Frauenfeld, Wehrli, einstweilen die Verwaltung wieder zu übernehmen². Im September desselben Jahres ritt dann der Urner Ratsherr Martin Trösch als Schaffner und Vogt in Münsterlingen auf³. Mit dem 30. Juli 1548 brachten die katholischen Orte erneut auf der Tagsatzung das Verlangen vor, Münsterlingen und Feldbach der Stiftung gemäß mit geistlichen Frauen zu besetzen. Es bedurfte indes noch mehrfacher Anstöße, bis es soweit war⁴.

Zwar hatten die katholischen Orte seit dem zweiten Landfrieden schon mehrmals Anstrengungen gemacht, in Münsterlingen den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Es harzte damit. Im Kloster hatte nämlich der Münsterlinger Prädikant seine Wohnung aufgeschlagen. Er wurde allerdings auf der 2. thurg. Synode nicht gerade schmeichelfhaft zensuriert. Als Helfer stand ihm außerdem der Prädikant von Illighausen zur Seite⁵. Die katholischen Orte taten darum ihr möglichstes, daß wenigstens von Zeit zu Zeit in der Klosterkirche der katholische Gottesdienst gehalten wurde. Sie muteten darum im Nov. 1532 der Pröpstin zu, einen Altar aufzustellen. Sie verhielt sich indes solchen Plänen abhold und zog es vor, abzudanken⁶. Im Dezember des folgenden Jahres meldete Schaffner Wehrli, ein Altar sei zwar vorhanden, auch würden viele Leute gerne zur Messe kommen, leider sei aber in einem Monat kaum ein- oder zweimal ein Priester zu haben, während doch früher drei Priester in Münsterlingen gewesen seien⁷. Es war weder zum Vorteil der Altgläubigen, noch trug es zum Ansehen der Messe bei, als gar 1536 ein nicht näher genannter Meßpriester von Münsterlingen mit einer Magd von Schaffner Wehrli das Weite suchte⁸. Selbst noch im Jahre 1550 wurde der Altar nicht ständig benutzt, sodaß

¹ EA IV, 1 d 95, 208, 217, 244. StA Zürich: A. 368 (1) f. 14 Landvogt Kaspar von Uri an Zürich, 1541 Dez. 13.

² EA IV, 1 d 260.

³ EA IV, 1 d 324 und öfters cf. Register. Auftritt am 8. September. *Kuhn*, l. c. III, 267 ist in unserm Sinn zu korrigieren. Die Bestallung durch die 10 Orte erfolgte am 8. August 1543; cf. StA Zürich: l. c. Trösch mußte 4000 gl. als Bürgschaft hinterlegen. HBLs VII, 45 (Vogt zu Münsterlingen 1540-84!).

⁴ EA IV, 1 d 976, 1036, 1069.

⁵ *Kuhn*, l. c. III, 267; ThB 18 (1878), 48; 4/5 (1863), 233 f. (Liste der Prädikanten zu Münsterlingen) u. 226 f. (Illighausen); cf. zur Besoldungsfrage EA IV, 1 b 704, 731; ThB l. c.

⁶ EA IV, 1 b 1430.

⁷ EA IV, 1 c 218.

⁸ *Schieß*, l. c. I, Nr. 788, 797.

Vogt Trösch es für gut fand, Dornen auf den Altar zu legen, damit nicht Katzen den Altar verunreinigten¹. Nach allen vorliegenden Zeugnissen scheint Trösch durchaus für den alten Glauben besorgt gewesen zu sein, was ihn aber nicht hinderte, 1547 einen Sohn nach Kappel « zur leer, ein jar um zechenn guldin », zu geben².

Wohl aus diesen und andern Gründen versuchten die katholischen Orte auf einem andern Weg den katholischen Gottesdienst sicherzustellen, indem stiftungsgemäß Klosterfrauen daselbst weilen sollten. Den ersten sichtbaren Schritt dazu taten sie Ende Juli 1548. Landvogt Niclaus Cloos erhielt nämlich den Auftrag, sich nach geeigneten Frauen für Münsterlingen und Feldbach umzusehen³. Urner Familien, die gerne drei Klosterfrauen zu Engelberg — zwei Verwandte aus dem Urnerland und eine Unterwaldnerin — in Feldbach gesehen hätten, « das aber nit hat mogen sin », trafen darum Ende Januar 1549 mit Vogt Trösch, der allerdings lieber noch etwas mit der Besetzung Münsterlingens zugewartet hätte, die Vereinbarung, Trösch solle noch zwei Jahre das Weltliche versehen und unterdessen die Klosterfrauen in die Verwaltung einführen⁴. Angesichts dieser Sachlage fanden Ambros Blarer und seine Frau in einem Brief an Heinrich Bullinger, « der Teufel habe es eilig, sein Reich zu erhalten, man könne ein Beispiel an diesem Eifer nehmen »⁵. Am 15. Juli 1549 urkundete der Badener Landvogt Gilg Tschudi, es sei Wunsch der Obern, daß Magdalena Peter (Uri), Anna Schüelin (Uri) und Margareta Ambühl (Unterwalden), Klosterfrauen zu Engelberg, alle drei « ehrbar gestandes alters », bald nach Münsterlingen gingen, und daß ferner Vogt Trösch sie in alles einführen und achthaben solle, welche von ihnen die geeignetste sei « zue der hushab und priorath », damit man diese dann nach Jahresfrist zur Oberin setzen könne⁶. Kurz darauf sind die genannten drei Frauen in Münsterlingen eingetroffen. Offenbar ohne Vorwissen des Abtes von Engelberg. Denn dieser erklärte am 20. August vor seinen Kastvögten zu Stans, er beschwere sich sehr über die ganze Angelegenheit, denn die Frauen seien durch den Abschied der VII Orte veranlaßt aus dem Kloster entronnen. Wohl

¹ EA IV, 1 e 432 (6. Okt. 1550); *Kuhn*, l. c. III, 268 Anm. 1: Datum irrig.

² StA Zürich: B IV (Missiven) 16, fol. 139 Zürich an Trösch, 16. Febr. 1547.

³ EA IV, 1 d 1036.

⁴ EA IV, 1 e 10, 18, 41, zur Haltung Tröschs EA IV, 1 d 1069.

⁵ *Schieß*, l. c. II, Nr. 1653.

⁶ StAE: A.SR 2, indirekt angedeutet in EA IV, 1 e 137; zur Herkunft der Frauen: *Niquille J.*, Les Bénédictines d'Engelberg, diese Zeitschr. X (1916), 25 ff.; *Vogel A.*, Barnabas Bürki, Geschichtsf. XXX (1875), 1 ff.; *Pupikofen*, l. c. II, 470.

habe er anfänglich mit den Urner Ehrenleuten darüber verhandelt. Er sei dann aber zur Ansicht gekommen, ihm stehe die Kompetenz, solches zuzulassen, nicht zu, da die Frauen auf Grund ihrer Gelübde ihr Leben lang im Kloster zu Engelberg bleiben müßten. Er stelle darum das Ansuchen, sie wieder zurückzurufen. Die Urner Boten antworteten, die Frauen könnten doch in Münsterlingen ebenso wohlgefällig Gott dienen wie in Engelberg, das werde doch den Gelübden nichts schaden. Da aber die Instruktion der Boten auf Rückruf der Frauen hinaus lautete, wurde ihnen auch in diesem Sinn zugeschrieben¹. Die Situation der Frauen war recht heikel! Zwei Wochen später (4. Sept. 1549) erklärte Landvogt Niclaus Cloos den Boten zu Baden, die Frauen schienen ihm nicht geeignet für die Verwaltung, worauf einzelne Boten meinten, mit ausgelaufenen Nonnen sei sowieso nichts anzufangen². Offenbar fanden die Frauen aber starken Schutz an ihren Verwandten im Urnerland, sodaß sie vorderhand bleiben konnten. Trotzdem tauchte im Januar 1550 das Projekt auf, eine Dominikanerin aus Nidingen, die vorübergehend in Dänikon weilte, solle die drei Klosterfrauen aus Engelberg in die Observanz des Predigerordens einführen, da ja dieser Orden schon einmal in Münsterlingen gewesen sei³. Es machte den Anschein, als sollte der Wiederaufbau Münsterlingens an Kleinigkeiten scheitern! — Doch die Urner Ehrenleute waren nicht untätig. Sie verhandelten für ihre Basen weiter, schlugen Magdalena Peter als künftige Äbtissin vor, für welche ihr Verwandter, Vogt Martin Imhof, mit 2000 gl. Bürgschaft leisten werde, und schlugen vor, daß vorläufig keine anderen Frauen aufgenommen werden sollten, « diewyl der alltten frowen nachmals so vil jm gottshus sind, mit denen man eben vil costens haben muß. Ob aber der sach were, das eerenlütt jn einer eydgnoschafft gesinnett wurden, ettliche khinder dahin ze thûn und leren lassen, dz sölichs für die ort khomen söll ... »⁴. Obwohl Vogt Trösch — vielleicht aus Animosität — im August 1550 in Baden vortrug, die Frauen verständen nicht einmal die Münzen zu zählen oder zu erkennen, ordneten die regierenden Orte doch unterm 14. März 1551 an, daß die Vorsteherin Äbtissin heißen, ein eigenes Siegel führen und mit ihren Frauen « mit dem gebet in der kilchen und auch mit der beklaidung » sich nach

¹ EA IV, 1 e 137.

² l. c. 165.

³ l. c. 216.

⁴ l. c. 431; HBLS IV, 339; StA Zürich: A. 368 (1) f. 14, 27. Jan. 1550 (« Artikel des Ratschlages und Bekenntnis von Landammann, Räten und Landleuten von Uri und Unterwalden wegen der drei Klosterfrauen, die von Engelberg nach Münsterlingen gegangen sind. Kopie in einem Brief Uris an Zürich).

der Regel des hl. Benedikt halten solle¹. Mit diesem Entscheid war ein großer Schritt vorwärts getan, der freilich tief in die kirchliche Rechtsphäre hineingriff. Der gordische Knoten, welchem Orden Münsterlingen künftig angehören sollte, war somit von der weltlichen Autorität eindeutig gelöst. Die Frauen konnten von diesem Zeitpunkt an ihre Stellung als gesichert betrachten. Mochte kommen was da wollte, sie wußten die Herren Eidgenossen im Rücken, die erfahrungsgemäß von ihrer einmal eingeschlagenen Politik nicht mehr abwichen!

Vom Frühjahr 1551 an wird wohl Magdalena Peter als Äbtissin, Anna Schüelin als erste Priorin gewirkt haben. Als erste Subpriorin erscheint in den Akten Salome Bächler aus Überlingen, während die dritte Frau aus Engelberg, Margaret Ambühl, kein bestimmt erkennbares Amt bekleidete². Der Nachwuchs ließ nicht lange auf sich warten. Noch im November 1551 hielt Jost Ratzenhofer von Luzern vor den regierenden Orten an, sie möchten seinem Töchterlein die beim Eintritt geforderte Aussteuer nachlassen³. Nach verbürgten Quellen legten zwischen 1554-1600 gegen zwanzig Frauen die heiligen Gelübde ab⁴.

¹ EA IV, 1 e 389, VII Orte an Landvogt Jost Schmid cf. StAE : A.SR 2 ohne direkten Beleg in EA, Vidimus in StA Frauenfeld : Klosterarchiv Mü. I, 7.

² Auf Grund von StAE : A.SR 2 u. 3 Nr. 64 können wir folgende Daten festlegen : Magd. Peter, resignierte am 29. April 1611, starb am 9. Dez. 1613 (*v. Mülinen*, l. c. ist in diesem Sinn zu verstehen). Anna Schüelin, « die erste priorin », † 2. Nov. 1611 ; Margaret Ambühl (ohne Amtsbezeichnung in der Totenliste), † 4. Jan. ?

³ EA IV, 1 e 582, 619. Ihre Anwesenheit im Kloster können wir nicht direkt belegen, ist aber gestützt auf StA Schwyz : Ratsprotokoll 1548 ff. 9 anzunehmen, denn der Bote erhält die Instruktion : « das er dran sye, das Ratzenhoffers dochter gen Münsterlingen ins kloster kome ».

⁴ Verzeichnis der Schwestern :

a) laut vorhandenen Profeßurkunden (StAE : A.SR 2). Die Notizen bzw. Ämter und Todesdatum entnehmen wir einem Verzeichnis der Verstorbenen (StAE : A.SR 3 Nr. 64, unvollständig, in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. geschrieben). Es legten die Gelübde ab :

1. Salome NN (vielleicht Ratzenhofer ?), 15. Aug. 1554, † ?
2. Gertrud Frankenhauser von Luzern, 15. Aug. 1554, « die erste Custerin », † 1. Juli 1613.
3. Elisabeth Gutenberg von Glarus, 5. Okt. 1555, « die erst Sengermaisterin alhie », † 29. Okt. 1611.
4. Anna Mörikofer von Wil, 5. Okt. 1555, « die annder priorin », † 12. Febr. 1593.
5. Salome Bächler von Überlingen, 5. Okt. 1555, « die erste subpriorin », † 22. Sept. 1616.
6. Martha Schreiber von Konstanz, 25. Nov. 1560, « die ander custerin », † 5. Sept. 1616.
7. Helena Gutenberg von Glarus, 2. Febr. 1562, « die annder suppriorin », † 31. März 1618.

Das Kloster war somit wieder stiftungsgemäß von geistlichen Frauen besetzt und verwaltet. Es fehlte nur noch das geistliche Oberhaupt, oder eigentlich war es schon da, kümmerte sich aber nicht um die neue Pflanzung : der Diözesanbischof von Konstanz. Als nun die Zeit der ersten Einkleidung gekommen war, kamen im November 1553 die katholischen Orte überein, da Konstanz « kein sorg noch uffsechen gar nit gehept zu sölichem gotzhus », solle der Abt von Einsiedeln Visitator des Klosters sein ; Schwyz möge diesbezüglich beim Abt anhalten ¹. Dem Diözesanbischof schrieben sie dann unterm 19. Febr. 1554 zu, Bischof Hugo habe seinerzeit ohne Begrüßung der Eidgenossen die Neuerung eingeführt, daß bei einer Änderung auf dem Bischofsstuhl oder bei der Einführung einer neuen Meisterin das Kloster 100 gl. zu zahlen habe ; ferner seien jetzt im Gegensatz zu früher Benediktinerinnen im Kloster, man finde es daher passender, daß ein Abt desselben Ordens Visitator sei. Der dazu erkorene Abt von Einsiedeln wolle nun aber ohne ausdrückliche Einwilligung des Diözesanbischofs sich damit nicht befassen. Konstanz möge darum auf einer der nächsten Tagsatzungen « mit gnediger antwort begegnen » ².

In Konstanz erinnerte man sich nun wieder seiner Rechte und

8. Elisabeth Schmid von Pfäffikon (Schwyz), 2. Febr. 1563, « die erste organistin », † 27. Okt. 1611.
9. Barbara Wirt von Wil, 16. März 1572, † ?
10. Margareta Sax von Dießenhofen, 7. Aug. 1580, « die viert suppriorin », † 9. Aug. 1616.
11. Maria Landenberg (sine loco), 25. April 1591, † ?
12. Meliora Hoppler von Hermetswil, 11. Sept. 1600, † ?
b) nach dem Verzeichnis der Verstorbenen müssen wohl noch vor 1600 die Gelübde abgelegt haben :
13. Magdalena Frank, « die ander sengermaisterin und erst novitzenmaisterin », † 18. Okt. 1611.
14. Anna Herster, « die dritte kellerin », † 2. Nov. 1611.
15. Maria Eichhorn, « die dritte suppriorin », † 9. Mai 1613.
16. Dorothea Kägi, « die dritte priorin », † 18. Mai 1613.
17. Anna Oster, « die ander organistin », † 21. Sept. 1616.
18. Anna Maria Mörikofer, † 29. Okt. 1611.

Neben diesen sicher nachweisbaren Namen dürfte wohl noch die eine oder andere im Kloster gewelt haben. Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln schrieb unterm 7. Dez. 1560 an Landvogt M. Degen, er werde in kurzem einige Töchter in Münsterlingen einkleiden, wenn Degen seine Tochter auch einkleiden lassen wolle, solle er vorher noch mit dem Abt unterhandeln (StAE : A.HJ 1 p. 114). Diese Tochter Degens ist sonst nicht weiter bezeugt.

¹ Instruktion für Landvogt Martin Degen EA IV, 1 e 851, 860 ; StAE : A.SR 2.

² EA 1. c. 886 ; StAE : A.SR 2.

Pflichten. Die Vorgänge in Münsterlingen waren zwar der bischöflichen Kurie keineswegs verborgen geblieben, denn die neue Äbtissin Magdalena Peter hatte schon vor dem 8. Juli 1551 Untertanen wegen Zehntstreitigkeiten vor das geistliche Gericht in Konstanz geladen¹. Bischof Christoph Metzler dankte unterm 24. März 1554 dem Abt von Einsiedeln für die Zurückhaltung und fand es befremdend, wie die Eidgenossen der Meisterin von Münsterlingen — er nennt sie in allen Schreiben absichtlich nie Äbtissin —, «die warlich mer flaisch dann des gaists hat», so viel Glauben schenkten. Gleichzeitig anerbote er sich gegenüber den regierenden Orten, das Frauenkloster laut den alten Satzungen zu reformieren und zu visitieren, er finde aber nirgends eine Spur, daß einmal 100 gl. verlangt worden seien². Es mochte nun freilich stimmen, daß in der Tat noch nie jene 100 gl. verlangt worden waren, welche laut den Satzungen von 1498 zu erlegen waren. Damit verlegte aber der Bischof nur den strittigen Punkt, denn die Orte kritisierten ja nicht die Handhabung des Artikels, sondern dessen rechtliche Grundlage!

Die Orte ließen sich aber mit dem Versprechen des Bischofs, bald zu visitieren, nicht abspeisen. Schließlich hätte das schon lange geschehen können, wenn man gewollt hätte! Mit sanfter, aber unweigerlicher Beharrlichkeit, wie sie die damalige eidgenössische Politik kennzeichnet, betonten sie immer nur das eine, Konstanz habe lange genug «kein uffsechen darzü gehept», darum seien sie verursacht worden, «gepürlichs ynsehens ze thûn»; die eingelegten Briefe und Rechtstitel gäben ferner nicht so viel zu, «als sin fürstlich gnad den verstand vergryffen wil»; im Gegenteil bewiese sogar ein vor 200 Jahren ausgestelltes Schriftstück, daß damals die Frauen von Münsterlingen auch Benediktinerinnen gewesen seien (!)³. Die Herren Eidgenossen nahmen wahrhaftig den Mund auch voll! Ein derartiges Schriftstück dürfte doch wohl kaum bestanden haben.

Der Abt von Einsiedeln, Joachim Eichhorn, verhielt sich während diesen Verhandlungen ruhig im Hintergrund. Mochten die Herren Eidgenossen die Sache mit Konstanz selbst ausmachen! Er tat es nicht

¹ StA Zürich: B IV, 19 fol. 9.

² StAE: I. c. Mörsburg 24. und 25. März 1554. — Punkt 38 der Satzungen von Bischof Hugo (4. Sept. 1498) sagt ganz klar: bei Bestätigung eines Bischofs soll das Kloster 100 gl. geben, wofür es dann von der ersten «Pit» befreit sei. StAE: A.SR 2.

³ EA IV, 1 e 933, 962, 994, 1061; StAE: A.SR 2.

ohne Grund, denn damals war die kirchliche Rechtsstellung des Klosters Einsiedeln im konstanzer Diözesanverband noch nicht endgültig abgeklärt, und erst wenige Jahre früher (1544) war ein langdauernder Streit wegen der bischöflichen Quart der Klosterpfarreien Stäfa und Männedorf zugunsten des Hochstiftes Konstanz entschieden worden¹. So wiederholte denn Abt Joachim auf alle Anfragen, er nehme sich der Sache nicht an, « es sige dann sach, das unnser gnediger von Constanz so vornacher visitator gwesen, siner gerechtigkeit halb sin hand abziehen welle »².

Die Eidgenossen lösten die Frage durch die Tat. Sie schickten kurzentschlossen, im Juli 1554, zwei Novizinnen nach Einsiedeln mit einem Brieflein in der Tasche, in welchem es hieß, der Abt « welle zur förderung der eere unnd deß diennst Gottes gedachten jungen frowen nach dem orden unnd regel Sanct Benedikten anlegen unnd wylen », vom Bischof habe er nichts zu befürchten, denn sie würden den Abt gegen den Papst und überall sonst « versprechen, verträgen unnd vor allen costen unnd schaden enntheben »³. Da aber der Bischof von Konstanz meinte, er könne von « sollichen bullen unnd iren freyheiten one recht nit abstan » und weiterhin auf seinem Recht bestand, wandten sich die regierenden Orte an Nuntius Ottaviano Raverta, der unterm 11. Juli 1555 im Auftrage von Papst Pius IV. das nunmehrige Benediktinerinnenkloster Münsterlingen « quoad jurisdictionalia et spiritualia » dem Abt von Einsiedeln als Visitator unterstellte. Mit demselben Rechtsakt wurde auch die Wahl von Magdalena Peter als Äbtissin kirchlich anerkannt⁴. Eine Woche später wiederholten die regierenden Orte ihr Versprechen, den Abt gegen jegliches Vorgehen der Kurie von Konstanz zu schirmen. Außerdem erhielt der Abt das Recht, alle Ausgaben und Unkosten aus dem Einkommen des Klosters Münsterlingen sich vergüten zu lassen⁵. Am 14. Oktober 1555 erneuerten dann die Äbtissin und ihre Mitschwestern ihre Gelübde in die Hände des Abtes von Einsiedeln, indem sie von neuem gelobten, « die regel, so ich gelobt hab, mit hilff gottes gehorsam und underthenig wil sin, wie dan dieselbig regel das zugibbt »⁶.

¹ cf. dazu die 1946 erscheinende Studie des Verfassers: Das Kloster Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn, spez. Kap. 2 des 3. Teiles: die kirchl. Stellung und die Bistumsfrage.

² StAE: A.SR 2.

³ StAE: A.SR 2 (28. Juli); EA IV, 1e 962.

⁴ StAE l. c. dorsal: gratis.

⁵ StAE l. c.

⁶ StAE l. c. es liegen nur Formulare für Magdalena Peter, Gertrud Frankenhauser und Anna ... (wohl Schüelin) vor.

Die Äbtissin Magdalena Peter wirtschaftete in der Folge so gut, daß ihr schon 1556, nach dem Tod ihres Bürgen, Vogt Martin Imhof, weitere Bürgschaft erlassen wurde, da sie ja sowieso jährlich dem Landvogt Rechnung zu geben habe, welche ihr drei Jahre mit Schreiben vom 10. Dez. 1559, unter Vorbehalt beliebiger Einsicht in die Buchführung durch den Landvogt, dem weiterhin die übliche Verehrung von 4 Kronen zu geben waren, ebenfalls erlassen wurde¹. Hans Schüelin (Verwandter zu Anna Schüelin ?) wird 1559 als « Keller » erwähnt, der dem Kloster in vielen « sachen behulffen und gannz fürstendig » sei². Die regierenden Orte waren im übrigen dem Kloster in allen wirtschaftlichen Streitfragen mit der Kurie zu Konstanz, den Gerichtsherren oder einzelnen Gemeinden behilflich³.

Das klösterliche Leben kam also in Münsterlingen dank der kräftigen Hilfe der katholischen Orte wieder in Gang. Die Äbtissin hatte es freilich nicht leicht. Im Kloster waren neben den neueingezogenen Nonnen aus Engelberg und den jungen Töchtern immer noch die neugläubigen « alten frowen », welche die besten Gemächer besetzt hielten und die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes nur höchst ungern sahen, sodaß sie Ende November 1551 vom Landvogt ermahnt werden mußten, den Gottesdienst nicht zu verspotten⁴. In der Jahresrechnung für 1557 figurieren immer noch « dry alte frowen », welche wöchentlich 10 sh. und auf jede Fronfasten 8 sh. 3 d extra erhielten⁵. Dazu wohnte auch der Prädikant der Pfarrei Münsterlingen im Kloster, der neben seiner Hirtenpflicht noch einen Werghandel betrieb, sodaß man ihm 1558 ein eigenes Pfarrhaus erbaute, um dem ewigen Geläuf ein Ende zu machen⁶. Nach den vorliegenden Akten ist nicht genau zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an ein ständiger

¹ Bürgschaft : EA IV, 2, 1031 Nr. 415 ; StA Sarnen : Staatsprotokoll II, 134 zu 26. Okt. 1556 : ... will man sy des bürgens ein mall erlassen und einmal lügen.

Erlaß der Rechnungsablage : EA I. c. 1031 Nr. 417 ; StAE : A.SR 3 (Kopie) StA Frauenfeld, Klosterarch. Mü. I, 36. Glarus hatte schon auf die Tagsatzung vom 1. Dez. 1558 dem Landvogt Gilg Tschudi die Instruktion im gleichen nachlassenden Sinn gegeben ; cf. *Fuchs J.*, Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, I, St. Gallen 1805, 183.

² StAE : A.HJ 1, p. 41 (Brief Abt Joachims an Landammann Dietr. Inderhalten).

³ EA IV, 2, 1031 Nr. 418 ff., ausführlich bei *Staiger*, I. c. 318 f.

⁴ EA IV, 1 e 583.

⁵ StA Aarau : Nr. 2850 (Rechnung 1557).

⁶ EA IV, 2, 1031 Nr. 416 ; *Kuhn*, I. c. III, 302 ; *Fuchs*, I. c. I, 173 (Instruktion des Standes Glarus).

Spiritual für die Schwestern und Seelsorgsgeistlicher für die altgläubigen Leute von Münsterlingen amtierte : sicher noch nicht anfangs Okt. 1550¹. Erst in der Jahresrechnung von 1557 ist von « unserm meszpriester » die Rede, obwohl schon die Rechnung von 1554/55 einen Posten « den priesteren und predicanten . . . » enthält, ohne daß man aber daraus eindeutig auf Grund der spezifizierten Angaben auf einen ständigen Meßpriester im Kloster schließen könnte². Keine einzige Quelle aber weist darauf hin, daß in jener Zeit schon ein Mönch aus dem Kloster Einsiedeln als Spiritual in Münsterlingen geweiht habe. Im Gegenteil schreibt Plazidus Reimann, der selbst von 1621-28 daselbst wirkte, P. Markus Eichhorn habe als erster Einsiedler von 1601-1604 als Beichtiger in Münsterlingen geamtet³.

Kein Zweifel. Abt Joachim Eichhorn nahm es ernst mit seiner Pflicht als Visitor. Zwar zeugen keine Visitationsakten oder Reformstatuten dafür. Umso sprechender sind aber die Briefe, die er mit der Äbtissin wechselte. Seine ganze benediktinische Lebenslinie, wie sie sich in der Sorge um die benediktinische Disziplin im Kloster Einsiedeln offenbart, zeugt weiter für seine Tätigkeit. Er kümmerte sich um das Geistliche wie um das Weltliche und kargte nicht mit Lob und Tadel. Mehrfach mußte er der Äbtissin schreiben, ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten, auf eigene Faust « hinderuggs und unbefragt unser » Geldgeschäfte zu unternehmen, oder mit Untertanen wegen Zehntenstreitigkeiten ins Recht zu treten⁴. Im großen und ganzen muß sie zwar in finanziellen Sachen eine glückliche Hand gehabt haben, denn als man 1562 für die Finanzierung der Reise, die Abt Joachim im Namen der Klöster ans Konzil von Trient ausführen sollte, die Taxen auf die einzelnen Klöster anlegte, wurde Münsterlingen mit 30 und 40 gl. neben Dießenhofen am höchsten unter den andern thurgauischen Frauenklöstern besteuert. Selbst die Stifte Zuzach und Bischofszell zahlten nicht mehr!⁵

Noch mehr Eifer verwandte der Abt von Einsiedeln als Visitor auf ein wahres religiöses und klösterliches Leben. Väterlich klingen

¹ EA IV, 1 e 430.

² StA Aarau : Nr. 2850 (Rechnung 1554, 1557 : der Meßpriester erhielt als Jahreslohn 31 lb. 4 sh).

³ StAE : A.SR 4 zweitletztes folium verso. *Kuhn*, l. c. III, 302 irrig.

⁴ StAE : A.ZB (1) f. 4. Abt Joachim an Äbtissin, 9. Nov. 1562. A.SR 3. Äbtissin an Abt Joachim, 4. Juli 1567 ; A.HJ 1, p. 249.

⁵ StAE : A.ZB (1) f. 3. Abschiede der Prälatentage, Quittungen für Zahlung : StAE : A.ZB (1) f. 2, 3 ; Stiftsarch. St. Gallen Rubr. VII, f. 3.

seine Worte, die er an die Äbtissin und ihre Klostergemeinde vor seiner Abreise nach Trient unterm 15. Febr. 1562 richtete. Er bat sie alle, « jung und alt, ir wellen insonderheytt unser in uwer bett, so vill jetlicher gûts will ist, teglich unser indenck sin » und wöchentlich einmal « etliche stuck us dem grosen bett betten um gemeine einikeyt . . . Wil got trülich für üch all bitten, dz ir in siner gnad erfunden werden und des heiligen geist wonungen ir mögen sin und bliben, und sind fleisig im gotsdienst, im ghorsame S. Benedikten regel, werden one zwiffel ir den lon, so got verheißen dem trüwen knecht, der uff in wachett, erlangen. »¹ Es tat ihm leid, als er in Trient hören mußte, eine seiner Nichten, die in Münsterlingen als Novizin (oder bloß Kosttochter ?) lebte, sei aus Furcht vor der Strafe, welche ihr die Subpriorin angedroht hatte, fortgelaufen². Aber noch mehr schmerzte es ihn, als er vernahm, daß über die Äbtissin das Gerede umging, sie stehe mit dem Abt von Petershausen auf allzu vertrautem Fuß, sodaß sich « mencklich ergere in der statt Costentz. Da langt an üch unser bitten, gheis und manung, dz ir zû ime ze wandlen gar underlasset, wie woll wir üch nüt args getrüwen und woll wüssent, dz die schandtlich welt sunst geren mer sagt, dan waar ist . . . Nemen von uns in allen gûten uff, dan ir woll wüssen, dz wir by üch allen nitt anderst sûchen noch begeren, dan üwer seel, libs wolfartt. »³ Die Angelegenheit beschäftigte ihn auch noch in Trient. Der Dekan P. Konrad Beul konnte ihm aber nach einer Untersuchung an Ort und Stelle melden, es handle sich um ein grund-

¹ StAE : A.SR 3. Als kleinen Einblick ins Klosterleben geben wir hier die Verordnungen von Abt Joachim wieder, die flüchtig von seiner Hand auf die Innenseite der Professurkunde von Anna Mörikofer vom 5. Okt. 1555 geschrieben sind : « jtem die metizit zû mitternacht. jtem die prim jm winter um die sibne, jtem jm sumer um die achte alweg 4 teil einer stund. jtem nach der prim alweg das capitel. nach dem capitel ein müs, so nit fasten, den jungen. jtem die tertz und danach dz ampt. jtem nach dem ampt die sext, daranach zum jmbis, do lesen lon. jtem die vesper, wann dry schlat, 4 lüten. jtem nach der vesper nachtmal. jtem nach dem nachtmal, wan man den kes git, anfahen complet. nach der complet jn die kamer. jtem dz si kleidung, die dem orden gemesz, und mit wüssen der aptissin und priorin all ding beschechen. jtem darzû on jr willen, wüssen nit us dem kloster. jtem wan sie die zit versumet, gestrafft so gar vil jnen win abrechen. jtem so si on wüssen und willen hinusgiengen oder usgent, straffen. so si unzucht jnnen wurd, jnlegen und usz dem kercher nit lon, bisz wir ein wüssen hetten. jtem zimlich. — jtem uff die 9 der jmbis, so man nit fastet. jtem das nachtmal um 4. jtem an fleischtagen. jtem an fischtagen, jtem an fasttagen. jtem altag win. jtem ze der wuchen dz brot. jtem ein kuchimeisterin. jtem dz nachtmal nach jmbis fragen. alweg am aben fragen den jmbis » (StAE : A.SR 2).

² StAE : A.ZB (1) f. 3. Beul an Abt Joachim, 11. Mai 1562 ; Abt Peter von Wettingen an Abt Joachim, 7. Mai 1562. Wahrscheinlich Maria Eichhorn.

³ StAE : A.SR 3, 15. Februar 1562.

loses Geschwätz, auch könne er an der Äbtissin « der sachen halb (nun Deus est scrutator omnium) » nichts merken. Magdalena selbst stellte alles als Verleumdung hin¹. Es blieb aber doch etwas hängen, denn dieser Fall wurde in späteren Jahrzehnten noch mehrmals angezogen, freilich jedesmal ohne Erfolg. Magdalenas Stellung blieb unerschüttert!²

Dekan Beul konnte im gleichen Brief vom 11. Mai 1562 nach Trient berichten, mit der Disziplin sei es in Münsterlingen gut bestellt, « die frow fürt kein klag, gotzdienst gfalt mir wol, ist in güter ordnung ». Gute klösterliche Disziplin erwähnt auch der Nachfolger Abt Joachims, Abt Adam Heer, als er am 11. April 1570 zum erstenmal nach seiner Erwählung nach Münsterlingen kam. Die Frauen gelobten ihm « mit güttem willen in aller underthenikeyt » Gehorsam³. Es währte freilich nicht lange. Bereits im Januar 1572 mußte er mit Hilfe der regierenden Orte persönlich in Münsterlingen zwischen den Konventfrauen und ihrer Äbtissin vermitteln. Resigniert schrieb er unter dem Datum 15. Jan. 1572 über den Schlichtungsversuch in sein « Verzeychnußbüchli »: « hand vil zû thûn gehebt, dan mit frawen, so zwyspeltig sind, nit güt thedingen ; hand domalen nit viel gehorsami by ihnen gehan, weltend vil lieber eyner wannen mit floen hütten, weder wyberkrieg richten. »⁴ In den Verordnungen, die er zwei Tage später erließ, umschrieb er vor allem die Rechte und Pflichten der Äbtissin, indem er im einzelnen anordnete, daß sie täglich am Chor und den Ämtern sowie am gemeinsamen Tisch teilzunehmen habe. Weitere Bestimmungen regeln sodann den Gebrauch des Konventsiegels, verbieten alle ungebührlichen Gastereien, legen der Äbtissin ehrbares Benehmen auf Reisen ans Herz und verlangen, daß sie den Frauen « ein stübli und kücheli samt einer kammer » für die kranken Tage verschaffe⁵. Diese Verordnungen sind — sofern keine Akten verloren gegangen sind — auf mehrere Jahrzehnte hinaus die einzigen Vorschriften geblieben, welche die Äbte von Einsiedeln als Visitatoren erlassen haben. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts treten eingehendere Satzungen und Visitationsprotokolle auf⁶.

¹ StAE : A.ZB (1) f. 3.

² StAE : A.SR 2 (Nuntius Ninguarda an U. Wittwiler, 27. Okt. 1582 : ir verganges schantlichs läben ...).

³ StAE : A.EB 4, p. 25, 37.

⁴ StAE l. c. p. 41.

⁵ StAE : A.SR 2, ordnung der äpttissin unnd conventfrowen zû Münsterlingen, durch m. g. hn. herrn Adamen abbt gestellt und geordnet, anno 1572 ist.

⁶ StAE : A.SR 2. Die Vorgänge bei der Visitation durch Nuntius Felizian Ninguarda gedenken wir in anderm Zusammenhang ausführlich darzulegen. cf. Kuhn, l. c. III, 272 ; Steffens-Reinhardt, Die Nuntiatur von G. Fr. Bonhomini, III, Freiburg 1929, 282 u. 284.